

Nachtrag Nr. TBD

Deckungserweiterung für Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen (Employment Practices Liability)

Zurich erbringt für die versicherten Personen und die versicherten Gesellschaften Entschädigungsleistungen, falls gegen diese aufgrund einer arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzung ein Anspruch von einem Arbeitnehmer erhoben wird.

Anpassungen des Vertragsspiegels im Zusammenhang mit Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB:

- A) Ziffer 2.5 des Vertragsspiegels wird mit folgendem Selbstbehalt ergänzt:
CHF 10'000 pro Anspruch gemäss Art. 2.4 AVB
- B) Unter Ziffer 2.4 des Vertragsspiegels wird folgende Sublimite hinzugefügt:
 - n) Entschädigungsleistungen für **Ansprüche** gemäss Art. 2.4 AVB: CHF [tbd]

In Abänderung von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB Z CH D&O Commercial 06.2018 DE Version 01.12.2021) wird hiermit vereinbart:

2. Gegenstand der Versicherung

- C) Art. 2 (Gegenstand der Versicherung) AVB wird mit folgendem Art. 2.4 (**Ansprüche** aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB ergänzt:

2.4 Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen

Zurich erbringt für die **Versicherten** Entschädigungsleistungen gemäss Art. 5.1, falls gegen diese aufgrund einer **arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzung** ein **Anspruch** von einem **Arbeitnehmer** erhoben wird.

3. Zusatzdeckungen

- D) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB gilt Art. 3.11 (Kosten bei Verfahren gegen die Gesellschaft) AVB als ersatzlos gestrichen.
- E) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB gilt Art 3.2 (Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis) AVB als ersatzlos gestrichen.

4. Ausschlüsse

- F) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB wird Art. 4 (Ausschlüsse) AVB mit folgenden Artikeln ergänzt:

4.4 Ansprüche in den USA

Zurich erbringt keine Entschädigungsleistungen für **Ansprüche** gemäss Art. 2.4 AVB, die ganz oder teilweise in den USA erhoben werden oder auf die das Recht der USA anwendbar sind.

4.5 Strafbare Handlungen/Unterlassungen von Versicherten

4.5.1 Zurich erbringt keine Entschädigungsleistungen für **Ansprüche** gemäss Art. 2.4 AVB aufgrund von oder in Zusammenhang mit einer strafbaren und/oder betrügerischen Handlung oder Unterlassung eines **Versicherten**.

4.5.2 Dieser Ausschluss gilt jedoch nur, wenn Art. 4.5.1 durch den **Versicherten** schriftlich anerkannt oder rechtskräftig im zugrundeliegenden Verfahren gegen den **Versicherten** oder in einem gesonderten Verfahren festgestellt wird.

4.5.3 Eine **arbeitsverhältnisbezogene Pflichtverletzung** eines **Versicherten** wird anderen **Versicherten** zum Zwecke der Bestimmung der Anwendbarkeit dieses Art. 4.5 nicht zugerechnet.

4.6 Vertragliche Haftung

Zurich erbringt keine Entschädigungsleistungen für **Ansprüche** gemäss Art. 2.4 AVB aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer durch die **Versicherten** vertraglich übernommenen Haftung, ausser in dem Umfang als die **Versicherten** auch ohne freiwillig übernommene Haftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haften würden.

4.7 Personenschäden

Zurich erbringt keine Entschädigungsleistungen für **Ansprüche** gemäss Art. 2.4 AVB aufgrund von oder im Zusammenhang mit Körperverletzungen (mit Ausnahme von seelischem Unbill oder emotionalem Stress), Krankheit oder Tod einer Person.

4.8 Weitere Ausschlüsse in Zusammenhang mit **Ansprüchen** gemäss Art. 2.4 AVB

Zurich erbringt keine Entschädigungsleistungen für **Ansprüche** gemäss Art. 2.4 AVB aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der Verantwortlichkeiten, Verpflichtungen oder Aufgaben, die durch Bundes-, Teilstaats- oder Kommunalgesetze, Regeln oder Vorschriften, gesetzliches oder gewohnheitsrechtliches Recht oder Änderungen dazu und irgendwo in der Welt Folgendes regeln:

- (a) Altersversorgungsleistungen, betriebliche Altersversorgungssysteme oder Employee Benefit Plans, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 (ERISA; ausgenommen Abschnitt 510 (29 U.S.C. Abschnitt 1140));
- (b) Lohn- und Arbeitszeitpraktiken, Arbeit ausserhalb der Arbeitszeit, Nichteinhaltung von Ruhe- oder Essenszeiten, Nichterstattung von Auslagen, unzulässige Einstufung von **Arbeitnehmern** als befreit oder nicht befreit, nicht rechtzeitige Lohnzahlung, Umwandlung, ungerechtfertigte Bereicherung, Mindestlohn oder unlautere Geschäftspraktiken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den United States Fair Labor Standards Act von 1938 (FLSA; mit Ausnahme des Equal Pay Act);
- (c) die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch Vertreter, das Recht der Arbeitnehmer, sich an gewerkschaftlichen oder anderen kollektiven Aktivitäten zu beteiligen oder davon abzusehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das Nationale Arbeitsbeziehungsgesetz der Vereinigten Staaten (NLRA) oder die Verordnung über den Übergang von Unternehmen (Beschäftigungsschutz) im Vereinigten Königreich von 2006 (TUPE);
- (d) alle Beträge, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Kündigungsfristen zu zahlen sind, und/oder alle Beträge, die nicht gezahlt worden wären, wenn der Versicherte es versäumt hätte, einem Arbeitnehmer die in seinem Arbeitsvertrag vorgeschriebene vertragliche Kündigungsfrist oder eine Zahlung an deren Stelle zukommen zu lassen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Sozialversicherungs- oder Versicherungspflichten, die durch die Nichteinhaltung gesetzlicher und/oder vertraglicher Kündigungsfristen ausgelöst werden), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den United States Worker Adjustment and Retraining Notification Act von 1988 (WARN);
- (e) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, arbeitsbedingte Verletzungen, Krankheiten und Todesfälle am Arbeitsplatz;
- (f) Arbeitnehmerentschädigung, Krankenversicherungsschutz, Arbeitgeberhaftung, Arbeitslosenversicherung, Sozialversicherung, Invaliditätsleistungen;

- (g) Erpressung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den United States Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO);
- (h) falsche Angaben im Zusammenhang mit staatlichen Ausgaben, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den United States False Claims Act.

Dieser Ausschluss 4.8 gilt jedoch nicht für **Ansprüche** gemäss Art. 2.4 AVB wegen tatsächlicher oder angeblicher Vergeltungsmassnahmen der **Versicherten** gegenüber einem **Arbeitnehmer** aufgrund der Ausübung von Rechten durch den **Arbeitnehmer** gemäss einem solchen Gesetz, einer solchen Verordnung, einer solchen Regel oder Vorschrift.

6. Zeitliche Geltung

- G) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB wird Art. 6.2 (Anspruchserhebung und Kontinuität) AVB mit folgendem Art. 6.2.4 ergänzt:

6.2.4 Zurich leistet keine Entschädigungszahlungen für **Ansprüche** gemäss Art. 2.4 AVB;

- (i) die sich aus Rechtsstreitigkeiten, Klagen, Ansprüchen, Schiedsverfahren oder Mediationen ergeben, die vor dem unten angegebenen Rückwirkungsdatum eingeleitet wurden oder anhängig sind; oder alle Rechtsstreitigkeiten, Klagen, Ansprüche, Schiedsverfahren oder Mediationen, die dieselben oder im Wesentlichen dieselben Tatsachen geltend machen oder daraus abgeleitet sind, die in solchen früheren oder anhängigen Rechtsstreitigkeiten, Klagen, Ansprüchen, Schiedsverfahren oder Mediationen behauptet werden; oder
- (ii) die sich aus Umständen ergeben, die einem Versicherten vor dem unten angegebenen Rückwirkungsdatum bekannt waren und die vernünftigerweise zu einem **Anspruch** gemäss Art. 2.4 AVB im Rahmen dieser Police führen könnten.

Als Rückwirkungsdatum gilt das Datum des ersten Inkrafttretens der Deckung gemäss Art. 2.4 AVB (Vorbehältlich, dass diese Deckung ununterbrochen aufrechterhalten wird).

- H) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB wird Art. 6.3 (Serienschaden) AVB mit folgendem Artikel ergänzt:

6.3.3 Als Serienschaden gelten auch ein oder mehrere **Ansprüche** oder **Vermögensschäden**, welche aus einer oder mehreren **arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen** eines oder mehrerer **Versicherter** herrühren und demselben Sachverhalt zuzuordnen sind oder untereinander in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

9. Schadenbehandlung

- I) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB wird Art. 9.1.1 AVB gestrichen und wie folgt ersetzt:

9.1.1 Meldung eines Anspruchs

Ansprüche gemäss Art. 2.4 AVB sind so bald wie möglich, jedoch spätestens 90 Tage nach Beendigung der Versicherungsperiode dieser Police oder einer allfällig vereinbarten Nachmeldefrist Zurich schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Später angezeigte **Ansprüche** gelten als nicht versichert.

10. Allgemeine Bestimmungen

- J) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB wird Art. 10 (Allgemeine Bestimmungen) AVB mit folgendem Artikel ergänzt:

10.7 Sinngemässe Geltung für **arbeitsverhältnisbezogene Pflichtverletzungen**

Mit Ausnahme der Bestimmungen in Art. 3 (Zusatzdeckungen) AVB und der in diesem Nachtrag vorgenommenen Änderungen bleiben die Bestimmungen der AVB unverändert, gelten unverändert weiter und gelten auch für diesen Nachtrag, es sei denn, diese werden durch diesen Nachtrag explizit ausgeschlossen. Falls es zwischen diesem Nachtrag und den AVB einen Konflikt oder Widerspruch geben sollte, erklären und vereinbaren die Parteien hiermit ausdrücklich, dass dieser Nachtrag Vorrang hat.

11. Definitionen

K) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB wird Art. 11 (Definitionen) AVB mit folgenden Definitionen ergänzt:

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind alle natürlichen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer **Gesellschaft** stehen, nicht selbständige Arbeitsleistungen erbringen und von der **Gesellschaft** eine Vergütung erhalten.

Arbeitsverhältnisbezogene Pflichtverletzung

Als **arbeitsverhältnisbezogene Pflichtverletzung** gilt jede arbeitsbezogene Handlung, jeder Fehler, jede Unterlassung, jede Falschaussage, jede irreführende Erklärung, jede Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung, die tatsächlich oder angeblich von der **Gesellschaft** oder von einer oder mehreren **versicherten Personen** in ihrer Eigenschaft als solche im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder angeblichen arbeitsbezogenen Handlung begangen oder versucht wurde, namentlich:

- (a) Verstoss gegen einen schriftlichen, mündlichen oder stillschweigenden Arbeitsvertrag;
- (b) **Diskriminierung**;
- (c) Vergeltungsmassnahmen (einschliesslich Vergeltungsmassnahmen für Whistleblowing);
- (d) unerlaubte Handlungen, insbesondere rechtswidrige Kündigung, Nichteinstellung oder Verweigerung der Einstellung oder Beförderung, rechtswidrige Disziplinar-massnahmen, rechtswidrige Verweise, Vorenthaltung einer Karrierechance, Degradierung oder nachteilige Änderung der Beschäftigungsbedingungen oder des Beschäftigungsstatus, rechtswidrige Nichtgewährung der Betriebszugehörigkeit, Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere beleidigendes, einschüchterndes, zwanghaftes oder unwillkommenes Verhalten, Annäherung, Kontakt oder Kommunikation, fahrlässige Einstellung, Beibehaltung, Überwachung, Schulung oder Leistungsbewertung, falsche Angaben, Verleumdung, Verletzung der Privatsphäre oder Zufügung von seelischem Leid; und
- (e) Verletzung, Verstoss oder Nichteinhaltung geltender Datenschutzgesetze in bundes-, teilstaat- oder kommunalrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen, die die Sammlung, Handhabung, Pflege, Verwendung und den Zugang zu Informationen bei der Einstellung, Auswahl, Überwachung am Arbeitsplatz und der Führung von Beschäftigungsunterlagen regeln.

Als **arbeitsverhältnisbezogene Pflichtverletzung** gilt auch jede Handlung, jeder Irrtum, jede Unterlassung, jede Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung, die tatsächlich oder angeblich von der **Gesellschaft** oder von einer oder mehreren **versicherten Personen** in ihrer Eigenschaft als solche im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung eines Gesetzes oder der öffentlichen Ordnung in Bezug auf **Diskriminierung** oder **sexuelle Belästigung** begangen oder versucht wurde.

Diskriminierung

Diskriminierung bedeutet die Verletzung der Bürgerrechte einer Person in Bezug auf die Rasse, die nationale Herkunft, die Religion, das Geschlecht, den Familienstand, das Alter, die sexuelle Orientierung oder Präferenz, eine Behinderung, die genetische Veranlagung oder eine andere geschützte Klasse oder ein Merkmal, das durch die Bundes-, Teilstaats- oder lokalen Gesetze, Regeln oder Vorschriften einer Gerichtsbarkeit oder durch eine Verfassungs- oder Rechtsprechungsbehörde festgelegt wurde.

Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung bezeichnet jegliche unerwünschten sexuell motivierten Verhaltensweisen, Annäherungsversuche, Kontakte oder Mitteilungen.

Versicherte

Versicherte sind die **Gesellschaften** und die **versicherten Personen**

- L) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und gemäss Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB wird die Definition **versicherte Personen** gemäss Art. 11 (Definitionen) AVB gestrichen und wie folgt ersetzt:

Versicherte Personen sind alle natürlichen Personen in ihrer Position als ehemalige, gegenwärtige und zukünftige

(a) ordnungsgemäss gewählte oder ernannte Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Mitglieder der Geschäftsleitungen oder bestellte Mitglieder vergleichbarer Organe nach ausländischen Rechtsordnungen einer **Gesellschaft**, während sie in dieser Eigenschaft im Namen der **Gesellschaft** handeln,

(b) **Arbeitnehmer** einer **Gesellschaft**.

- M) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB wird die Definition **Anspruch** gemäss Art. 11 (Definitionen) AVB mit folgendem Absatz ergänzt.:

Als **Anspruch** gilt ausserdem ein während der Versicherungsperiode oder der Nachmeldefrist aufgrund einer **arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzung** gegen einen **Versicherten**

- a) schriftlich erhobenes Forderungsbegehren nach Schadenersatz für einen **Vermögensschaden**;
- b) durch Zustellung einer Beschwerde oder eines ähnlichen Schriftsatzes eingeleitetes Zivilverfahren;
- c) mit dem Eingang einer Anklageschrift oder Beschwerde eingeleitetes Strafverfahren;

Anspruch umfasst keine Verhandlungen, Durchsetzung, Aufhebung oder Nichteinhaltung oder sonstige Streitigkeiten, die sich aus Tarifverträgen ergeben.

- N) Ausschliesslich in Bezug auf diesen Nachtrag und Art. 2.4 (Ansprüche aufgrund von arbeitsverhältnisbezogenen Pflichtverletzungen) AVB wird die Definition **Vermögensschaden** gemäss Art. 11 (Definitionen) AVB gestrichen und wie folgt ersetzt:

Unter **Vermögensschaden** ist der Gesamtbetrag zu verstehen, zu dessen Zahlung die **Versicherten** aufgrund der einzelnen **Ansprüche** gesetzlich verpflichtet sind, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- (a) Schadenersatz, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Lohnfortzahlung und Lohnnachzahlung;
- (b) Entschädigungen mit Strafcharakter, wie punitive, exemplary oder multiplied damages, jedoch nur so weit, als er gemäss der für den **Versicherten** günstigsten Rechtsprechung versicherbar ist, und mit der weiteren Massgabe, dass die Rechtsprechung in einem der folgenden Länder liegt:
 - (i) wo die Entschädigung zugesprochen oder auferlegt wurde;
 - (ii) an dem Ort, an dem die **arbeitsverhältnisbezogene Pflichtverletzung** stattgefunden hat, die zu der Entschädigung geführt hat; oder
 - (iii) wo die **Gesellschaft** ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung hat;
- (c) Urteile, einschliesslich vor- und nachgerichtlicher Zinsen;
- (d) Vergleiche;
- (e) **Kosten**;

(f) Genugtuungsansprüche.

Nicht als **Vermögensschaden** gelten:

- a) Vergütungen, die der Anspruchsberechtigte im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses verdient hat, die aber von der **Gesellschaft** nicht gezahlt wurden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf nicht gezahlte Gehälter, Löhne, Überstunden, Boni, aktienbasierte Leistungen, Abfindungen oder Entlassungsentschädigungen, Altersvorsorgeleistungen oder Rentenleistungen im Rahmen eines Sozialplans für Arbeitnehmer, nicht gezahlte Erstattungen von Auslagen des **Arbeitnehmers**, Urlaubstage oder Krankheitstage;
- (b) alle Beträge, für die die **Versicherten** durch eine Vereinbarung, einen Vertrag oder ein Gerichtsurteil von der Zahlungspflicht befreit sind, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Beträge, die sich aus der Beilegung von Tarifverhandlungen, Gewerkschafts- oder Betriebsratsverfahren ergeben;
- (c) Beträge, aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer durch die **Versicherte** geschuldete und/oder übernommenen vertraglichen Haftung;
- (d) Steuern, Bussen oder Strafen, die durch das Gesetz auferlegt werden, mit Ausnahme von Schadensersatzzahlungen, die gemäss dem U.S. Age Discrimination in Employment Act oder dem U.S. Equal Pay Act oder ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen in einer anderen Gerichtsbarkeit verhängt werden;
- (e) Kosten für die Einhaltung von Zustimmungsbeschlüssen, Unterlassungsverfügungen, Rückerstattungen, Zusicherungen, einstweiligen Verfügungen oder anderen nichtmonetären Rechtsbehelfen oder Vereinbarungen über die Gewährung solcher Rechtsbehelfe, einschliesslich der Kosten im Zusammenhang mit der Verpflichtung, Räumlichkeiten, Gebäude oder Maschinen anzupassen oder andere Anpassungen oder angemessene Vorkehrungen zu treffen, die durch das US-Gesetz über Menschen mit Behinderungen (ADA) oder dessen Ergänzungen oder Ersetzungen oder durch ähnliche bundesstaatliche oder lokale Gesetze, Verordnungen, Rechts- oder Gewohnheitsrecht einer anderen Rechtsordnung erforderlich sind;
- (f) jeder Schiedsspruch in Bezug auf das Versäumnis des **Versicherten**, Arbeitnehmervertreter oder Betriebsräte im Falle von Übertragungen von Unternehmen, Betrieben oder Teilen von Unternehmen oder Betrieben zu informieren oder anzuhören;
- (g) Schutzprämien für die Nichteinhaltung des kollektiven Konsultationsverfahrens im Falle von Entlassungen;
- (h) Angelegenheiten, die nach dem Recht, nach dem diese Police ausgelegt wird, nicht versicherbar sind.

Alle übrigen Bestimmungen dieser Police gelten unverändert.
